



HOLTSEE

TEILAUFBEBUNG VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
NR. 9 UND AUFSTELLUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 15
„HOHENLIETH NORDÖSTLICH VOM ORTSKERN HOLTSEE,
NÖRDLICH DER STRAÙE HOHENLIETH-AURÖGEN UND
NORDWESTLICH DER PRIVATSTRAÙE HOHENLIETH HOF“

**Zusammenstellung der ÄuÙerungen aus der Beteiligung der Behörden
und der Beteiligung der Öfentlichkeit gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB**

Stand: 17.12.2024



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Tel.: 0431 / 6 49 59 - 0
Fax: 0431 / 6 49 59 - 59
e-mail: info@ipp-kiel.de



lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
1	10.06.2024	Kreis Rendsburg-Eckernförde – Der Landrat –	BOB-SH		X	
2		Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein – Landesplanung		X		
3		Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein – Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht		X		
4	15.05.2024	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) – Untere Forstbehörde	E-Mail & BOB-SH		X	
5		Landesamt für Umwelt (LfU) – Technischer Umweltschutz		X		
6	30.05.2024	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	E-Mail		X	
7	24.05.2024	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein -Niederlassung Rendsburg-	E-Mail		X	
8		Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes S-H		X		
9		Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein		X		
10	10.06.2024	Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes Schleswig-Holstein	BOB-SH			X
11	10.06.2024	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	E-Mail			X
12		Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein		X		



lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
13	06.06.2024	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein	BOB-SH			X
14	10.06.2024	Vodafone Deutschland GmbH	E-Mail			X
15	15.05.2024	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	E-Mail			X
16		Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		X		
17	10.06.2024	Industrie- und Handelskammer Kiel	BOB-SH			X
18		Handwerkskammer Flensburg		X		
19		Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein		X		
21		Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.		X		
24		Schleswig-Holstein Netz AG		X		
25		Stadtwerke Rendsburg GmbH		X		
26	22.05.2024	Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH	BOB-SH			X
27		Wasserverband Dänischer Wohld		X		
29		Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Schleswig-Holstein		X		



lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
30	22.05.2024	Wasser- und Bodenverband Gettorfer-Lindauer Au	E-Mail		X	
31		Naturschutzbund Deutschland Landesverband SH e.V.		X		
32		Verein zur Förderung des Umweltschutzes und der Landschaftspflege im Raume des Naturparkes Hüttener Berge e. V.		X		
33		Naturpark Hüttener Berge e. V.		X		
34		Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in SH - AG-29		X		
35		Gemeinden Haby und Sehestedt		X		
36	14.05.2024	Gemeinde Lindau und Neudorf-Bornstein	E-Mail			X
37	08.05.2024	Gemeinde Goosefeld und Altenhof	BOB-SH			X

lfd. Nr.:	Institution		Behandlung der Stellungnahme
1.1	Kreis Rendsburg-Eckernförde (BOB-SH am 10.06.2024)	<p>Der Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität hat bereits am 31.03.2023 eine Stellungnahme zum o.g. Verfahren abgegeben.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Umweltbericht integraler Bestandteil der Begründung ist, weshalb das Feld für die Unterschrift ans Ende der Unterlage gehört.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Das Feld mit der Unterschrift wird ans Ende der Unterlagen verschoben.</p>
1.2	Kreis Rendsburg-Eckernförde – Abt. 2.2 Umwelt (BOB-SH am 10.06.2024)	<p>Die Stellungnahme vom 16.02.2023 (Beteiligung 4(1)) wurde berücksichtigt.</p> <p>Die Unterlagen sind an die neuen gesetzlichen Grundlagen anzupassen (Mantelverordnung gültig seit 01.08.2023): So zum Beispiel im Text (Teil B) sowie in der Begründung zur Teilaufhebung des B-Planes 9 und des Bebauungsplanes Nr. 15, Kapitel 5.4 „Bodenschutz“:</p> <p>Im Zuge der Planungen und Baumaßnahmen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2, BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.</p> <p><u>Ergänzende Hinweise:</u> Seit dem 01.08.2023 gilt übergangslos die neue Mantelverordnung mit der neuen Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Das bedeutet, dass die Analytik entsprechend von LAGA/DepV auf EBV/DepV umgestellt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Der Text Teil B als auch die Begründung werden entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

und der Parameterumfang der neuen BBodSchV beachtet werden muss.

Für nicht wieder auf dem Flurstück verwendete Bodenmengen gilt:

Anfallender humoser Oberboden ist gemäß §6 und § 7 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Verordnung aufgeführten Stoffe zu analysieren und entsprechend zu verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Anlage 1 Tabelle 3 zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten (vgl. §8 BBodSchV und §§ 14 und 16 EBV).

1.3 Kreis Rendsburg-Eckernförde
– Abt. 2.6 Untere
Naturschutzbehörde
(BOB-SH am 10.06.2024)

Aufgrund der Lage im Außenbereich ist die Eingrünung des Gesamtstandortes mit einem 5 Meter breiten Pflanzstreifen (rd. 3000 m²) knicktypischer Gehölze einschl. 15 Solitärgehölzen (Überhältern) sowie der Pflanzung von 8 Einzelbäumen für die die Erhaltung des Schutzgutes Landschaftsbild von wesentlicher Bedeutung. Das ist als „Grünfläche“ durch einen entsprechend farbigen Eintrag im Bebauungsplan zu dokumentieren.

Die Firma NPZ ist für die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen verantwortlich. Die Pflanzarbeiten sind spätestens 1 Jahr nach Baufertigstellung abzuschließen und der Naturschutzbehörde zur Abnahme anzuzeigen. Der Streifen ist wildsicher einzufriedigen und dauerhaft zu erhalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Abwägungstabelle wird dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt, sodass die Vorgaben zum Umgang mit dem Oberboden im Rahmen des Bodenmanagementkonzeptes aufgenommen werden kann. Das Bodenmanagementkonzept wird in Zusammenhang mit dem Bauantrag erstellt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die bisher als „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ dargestellte und als Eingrünung festgesetzte Fläche wird als private Grünfläche dargestellt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Bautätigkeit auf Grundlage des B-Planes wird sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Es werden daher nach Absprache vom 28.11.2024 mit der UNB ein abgestimmtes Konzept zu einer an den Baufortschritt gekoppelten, abschnittswisen Umsetzung des Pflanzgebotes für den Gehölzstreifen definiert und in die Planunterlagen aufgenommen. Teile sind direkt nach Satzungsbeschluss, weitere Abschnitte mit den einzelnen Baumaßnahmen zu realisieren. Ziel ist es, jeweils die aktuelle Ausdehnung der Sondergebietsnutzung vollständig gegenüber der Landschaft einzufassen und

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

	<p>Im Sinne des Artenschutzes ist es notwendig, die Lichtemissionen zu vermindern. Die entsprechenden Empfehlungen der Reduzierung bzw. Anpassung aus dem Umweltbericht sind verbindlich umzusetzen.</p> <p>Die Kompensation mit der Flächenzuordnung in dem Ökokonto Kosel - 11 „An dem Keesredder“ ist vor dem Satzungsbeschluss zu konkretisieren und einschl. des Vertrages der Naturschutzbehörde zu übermitteln.</p>	<p>abzuschirmen. Eine vorgezogene Umsetzung des Gehölzstreifens auf der vollen Länge wird nicht in Betracht gezogen, weil für die Bebauung und Erschließung in Teilen Geländebewegungen erforderlich werden, welche erst im Rahmen der Bautätigkeit ausgeführt werden, so dass das Geländeniveau für den Gehölzstreifen in diesen Bereichen vorab nicht sinnvoll herstellbar ist. Darüber hinaus werden die nicht beanspruchten Flächen des Plangebietes zunächst weiter in dem Zusammenhang mit den umliegenden Ackerflächen landwirtschaftlich genutzt. Die abgestimmten Umsetzungsabschnitte der Grünordnung und die daran geknüpften Bedingungen werden im Rahmen des Umweltberichtes ausführlich dargelegt.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen ist festgesetzt, dass die Anpflanzungen dauerhaft zu erhalten und bei Verlust durch Pflanzungen gleicher Art zu ersetzen sind. Zum Schutz vor Wildverbiss sind die Anpflanzungen geschlossen einzuzäunen (Text Teil B 6.1).</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Empfehlungen zur Reduzierung von Lichtimmissionen aus dem Umweltbericht sind in den textlichen Festsetzungen aufgeführt und damit verbindlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die externe Kompensation wird konkretisiert und der UNB nachgewiesen.</p>
<p>1.4 Kreis Rendsburg-Eckernförde – Untere Wasserbehörde (BOB-SH am 10.06.2024)</p>	<p>Zu dem Vorhaben bestehen seitens der unteren Wasserbehörde - Gewässeraufsicht- keine Bedenken. Es ist jedoch folgender Hinweis aufzunehmen:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Im Falle einer temporären Grundwasserhaltung ist vorab ein Antrag auf Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz zu stellen. Bei einer Ableitung von Bau-/Schichtenwasser in ein Gewässer ist ebenfalls ein Antrag auf Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.

Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist verboten.

Stellungnahme UWB- Abwasser

Schmutzwasser:

Keine bedenken zum Vorhaben.

Niederschlagswasser:

Die Wasserhaushaltsbilanz gemäß ARW-1 ist vor Rechtskrafterlangung der Bauleitplanung der UWB vorzulegen.

Hinweis: Im Falle einer extremen Schädigung des Wasserhaushaltes sind Minimierungsmaßnahmen anzugeben.

1.5 Kreis Rendsburg-Eckernförde
– Untere
Denkmalschutzbehörde
(BOB-SH am 10.06.2024)

Bezüglich der vorgelegten Planung bestehen von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde keine wesentlichen Bedenken. Das geplante Gebiet ist archäologisches Interessengebiet, vor jeglichen Erdarbeiten die unter den Pflughorizont hinausgehen ist das archäologische Landesamt zu beteiligen, damit die eventuell notwendig werdenden archäologischen Untersuchungen durchgeführt werden können.

Die Abwägung wird dem Vorhabenträger zur Information zur Verfügung gestellt. Der Hinweis wird in den Umweltbericht aufgenommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Wasserhaushaltsbilanz gemäß ARW-1 wird der UWB vor Rechtskrafterlangung vorgelegt.

Nach Absprache mit der unteren Wasserbehörde werden weitere Grünstrukturen im Plangebiet aufgenommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf der überplanten Fläche wurden im September 2023 archäologische Voruntersuchungen ohne Nachweis relevanter Befunde durchgeführt. Daher können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der Planung festgestellt werden.

Darüber hinaus gilt weiterhin § 15 DSchG SH.

lfd. Nr.:	Institution		Behandlung der Stellungnahme
1.6	Kreis Rendsburg-Eckernförde – Straßenverkehrsbehörde (BOB-SH am 10.06.2024)	<p>Es bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde keine grundsätzlichen Bedenken, sofern folgende Anmerkungen berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen • Sichtdreiecke sind freizuhalten <p>Geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sind zu treffen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abwägung wird dem Vorhabenträger zur Information zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Sichtdreiecke sind als Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind in der Planzeichnung festgesetzt.</p>
2	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung – Untere Forstbehörde (E-Mail & BOB-SH am 15.05.2024)	<p>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15</p> <p>"Erweiterung Norddeutsche Pflanzenzucht" Gemeinde Holtsee</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Holtsee grenzt im Nordosten eine Fläche an, die Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) ist. Wald ist nach diesem Gesetz jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Der Laubholzbestand aus älteren Buchen befindet sich auf dem Flurstück 6/3. Die Lage ist der Gemeinde Holtsee bekannt. Auf die Stellungnahme der Forstbehörde vom 28.03.23 wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Der Waldbestand ist nach Auffassung der Planenden auch eine private Grünfläche. Das LWaldG schließt nicht aus, dass eine Waldfläche auch eine private Grünfläche sein kann. §9 Absatz 9 LWaldG berücksichtigt vielmehr, dass denkmalgeschützte historische Parkanlagen von der waldbesitzenden Person unter der Voraussetzung umgewandelt werden können, dass dies der zuständigen Forstbehörde vor Beginn der Maßnahme angezeigt wird. Das LWaldG berücksichtigt somit, dass denkmalgeschützte historische Garten-, Park- und Friedhofsanlagen die Waldeigenschaft</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Da das Landeswaldgesetz die Umwandlung von Waldflächen innerhalb denkmalgeschützter Parkanlagen <u>ohne</u> die Umsetzung von Ersatzaufforstungen zulässt, eröffnet die Anzeige der Waldumwandlung durch den Waldeigentümer die Möglichkeit, die Ausweisung eines Waldschutzstreifens innerhalb des Plangebietes zu vermeiden. Die Anforderungen und formalen Schritte werden mit den beiden betroffenen Behörden (Denkmalschutz und Forst) abgestimmt. Es wird ein Antrag auf Waldumwandlung mit einem Konzept zur Entwicklung der Parkanlagen als Begründung erstellt.</p>

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

erlangen können und vereinfacht deren Umwandlung indem in einem solchen Fall eine Anzeige der Umwandlung ohne Ersatzaufforstung erforderlich ist.

Die oben beschriebene Fläche hat die Waldeigenschaft erlangt. Sie wird im Waldkataster als Waldfläche geführt. Die Beurteilung der Waldeigenschaft einer Fläche obliegt der zuständigen Forstbehörde. In der Folge ist es verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen. Die Reduzierung des Waldabstands wird nach Prüfung des Einzelfalls nicht in Aussicht gestellt.

Nach § 24 Abs. 2 LWaldG i.V.m. § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) ist der Waldabstand nachrichtlich in den B-Plan zu übernehmen.

3 Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie
(E-Mail am 30.05.2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,
in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird dem Erschließungsträger zur Information zur Verfügung gestellt. Der Erschließungsträger ist dafür verantwortlich den Baugrund vor Baubeginn zu untersuchen.

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

4 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
 -Niederlassung Rendsburg-
 (E-Mail am 24.05.2024)

Die Unterlagen zur o.a. Bauleitplanung, werden mit der Bitte um Abgabe der Stellungnahme mit anliegendem Schreiben des Büros IPP vom 30.04.2024 überreicht. Seitens des LBV-SH wird folgendes bemerkt:

Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken.

Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des LBV-SH liegen werden von der o. a. Bauleitplanung nicht betroffen.

Hinweis von der Stabstelle Baustellenkoordinierung:

Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV.SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordinierung des LBV-SH abzustimmen. Die Abstimmung mit der

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Abwägungstabelle wird dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt, sodass vor Baubeginn eine Abstimmung erfolgen kann.

lfd. Nr.:	Institution		Behandlung der Stellungnahme
		Baustellenkoordinierung des LBV.SH hat über das Funktionspostfach baustellenkoordinierung@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen.	
5	Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Schleswig-Holstein (BOB-SH am 10.06.2024)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihre Mitteilung!</p> <p>Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlanzeige.</p> <p>Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.</p> <p>Allgemeine Hinweise:</p> <p>Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (E-Mail am 10.06.2024)	<p>auf der überplanten Fläche wurden im September letzten Jahres bereits archäologische Voruntersuchungen ohne Nachweis relevanter Befunde durchgeführt. Daher können wir zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung mehr feststellen und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Darüber hinaus verweisen wir weiterhin auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

7 Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein
(BOB-SH am 06.06.2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8 Vodafone Deutschland GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.:	Institution		Behandlung der Stellungnahme
	(E-Mail am 30.03.2023)	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.04.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	
9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (E-Mail am 15.05.2024)	Sehr geehrte Damen und Herren, vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
10	Industrie und Handelskammer zu Kiel (BOB-SH am 10.06.2024)	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben. Zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 9 und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 der Gemeinde Holtsee haben wir keine Anmerkungen und Hinweise. Viele Grüße	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
11	Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH (BOB-SH am 22.05.2024)	Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

vielen Dank für die Beteiligung an dem vorstehend genannten Planvorhaben.

Zu dem vorhaben Bezogenen Bebauungsplan Nr.9 und dem Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Holtsee gibt es aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen.

12 **Wasser- und Bodenverband**
Gettorfer-Lindauer-Au
(E-Mail am 22.05.2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasser- und Bodenverband Gettorfer-Lindauer Au bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet des Verbandsgrabens 10 und grenzt östlich an den Bebauungsplan 9 an, der einen Pflanzenzuchtbetrieb umfasst. In dem B-Plan 15 soll eine betriebliche Erweiterung erfolgen.

Das Entwässerungskonzept des B-Plans Nr. 15 steht im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 9.

Das bestehende Betriebsgelände wird auf verschiedenen Wegen in das Verbandsgewässer Graben 10 entwässert.

Durch die geplante bauliche Nutzung der Freiflächen kommt es zu einer deutlichen Erhöhung des Oberflächenabflusses. In dem erstellten Entwässerungskonzept soll das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser in neu zu verlegende Regenwasserleitungen zusammengeführt und über das bestehende Entwässerungssystem in die Vorflut abgeführt werden. Um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und des Vorflutsystems zu minimieren, ist eine Regenwasserrückhaltung im Plangebiet vorgesehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die zulässige Einleitmenge in das Verbandsgewässer (Graben 10) ist in der geltenden wasserrechtlichen Erlaubnis geregelt und kann gemäß Vorausberechnung bei Umsetzung des Vorhabens durch Rückhaltung und Abflussdrosselung eingehalten werden. Die Nachweise werden jeweils im Rahmen der tatsächlichen Bebauung erbracht.

**HOLTSEE
TEILAUFBEBUNG VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 9 UND AUFSTELLUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 15 „HOHENLIETH
NORDÖSTLICH VOM ORTSKERN HOLTSEE, NÖRDLICH DER STRASSE HOHENLIETH-AURÖGEN UND NORDWESTLICH DER
PRIVATSTRASSE HOHENLIETH HOF“**

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Behörden und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Stand: 17.12.2024



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

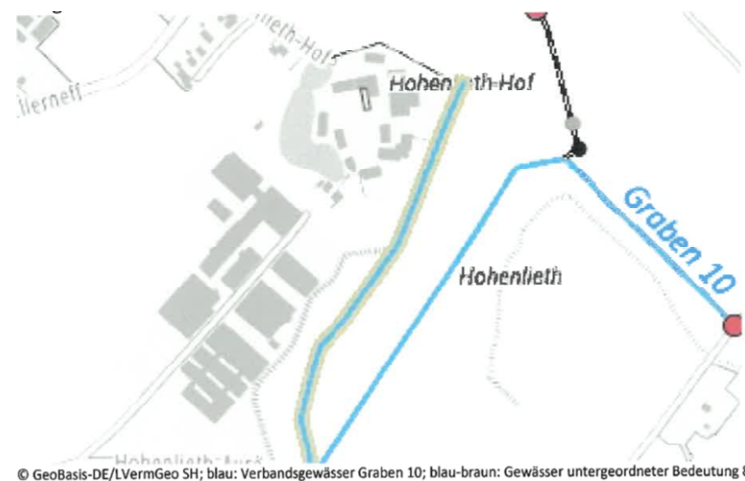
lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser weist der Umweltbericht durch FRANKE'S Landschaften und Objekte darauf hin, dass die Auswirkungen des Bebauungsplanes aufgrund des erhöhten Oberflächenabflusses als erheblich einzustufen sind.

Starkregen- und Jahrhundertereignisse werden die Aufnahmekapazitäten der Rückhaltevorrückungen sowie der Vorflutgewässer übersteigen.

Es muss sichergestellt sein, dass es zu keinen zusätzlichen hydraulischen Nachteilen im Graben 10 kommt.



13 Gemeinde Neudorf-Bornstein
und Lindau
(E-Mail am 14.05.2024)

für die Gemeinden Neudorf-Bornstein und Lindau teile ich Ihnen mit, dass keine Stellungnahme abgegeben wird.
Die gemeindlichen belange sind durch die Planung nicht betroffen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

HOLTSEE

TEILAUFBEBUNG VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 9 UND AUFSTELLUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 15 „HOHENLIETH NORDÖSTLICH VOM ORTSKERN HOLTSEE, NÖRDLICH DER STRASSE HOHENLIETH-AURÖGEN UND NORDWESTLICH DER PRIVATSTRASSE HOHENLIETH HOF“

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Behörden und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Stand: 17.12.2024



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Institution		Behandlung der Stellungnahme
14	Gemeinde Altenhof und Goosefeld (BOB am 08.05.2024)	Die Nachbargemeinden Altenhof und Goosefeld tragen zur vorgestellte Bauleitplanung keine Anregungen und Bedenken vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.